

## Allgemeine Informationen zum Equidenpass

Laut Viehverkehrsverordnung benötigen **alle Equiden**, dies sind Pferde, Ponys, Esel, Maulesel, Maultiere und Zebras einen Equidenpass. Durch dieses Dokument wird die Herkunft und Identität des einzelnen Tieres eindeutig und unverwechselbar beschrieben.

Der Pass ist binnen sechs Monaten nach der Geburt auszustellen und muss das Tier **ständig begleiten**. Bei Equiden, die im Stall oder auf der Weide gehalten werden, muss der Pass vom Halter unverzüglich beigebracht werden können. Daher sollte bei Pensionsbetrieben der Pass im Pensionsstall verfügbar sein. Wird der Pass bei Ausritten nicht mitgeführt, so muss er innerhalb von drei Stunden vorgelegt werden können. Ausnahmen für die Mitführungspflicht des Equidenpasses bestehen nur bei Transporten in Notfallsituationen, für nicht abgesetzte Fohlen, die das Muttertier begleiten und wenn bei einer Reitsportveranstaltung das Veranstaltungsgeländes aus Wettbewerbsgründen verlassen wird.

**Das Halten von Pferden etc. ohne Equidenpass stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.  
Auch die Schlachtung eines Equiden ohne Pass ist verboten!**

Weiterhin muss der Besitzer im Equidenpass festlegen, ob der Equide als Schlachttier dienen soll oder niemals in die Nahrungskette gelangen darf. Die Festlegung "Schlachttier" kann jederzeit in "Nicht-Schlachtier" geändert werden. Umgekehrt ist dies nicht möglich.

Von dieser Entscheidung ist auch der Umfang des Medikamenteneinsatzes abhängig. Bei Schlachttieren dürfen bestimmte Medikamente nicht zur Behandlung eingesetzt werden. Darüber hinaus muss bei Schlachttieren der Medikamenteneinsatz sowohl im Pass als auch in einem Bestandsbuch vermerkt werden.

### Wo bekommen Sie den Equidenpass?

1. Sie haben ein Pferd **mit Abstammungsnachweis eines Deutschen Zuchtverbandes**:  
Senden Sie den Original-Abstammungsnachweis an den Zuchtverband, der diesen ausgestellt hat. Die genaue Anschrift können Sie, wenn nicht auf dem Abstammungsnachweis vermerkt, bei den Kreistierzuchtberatern erfragen.
2. Sie haben ein **Fohlen** gezogen, ein **Pferd ohne Abstammung** oder ein **(Import-)Pferd ohne Equidenpass**:  
Für diese Pferde stellt die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) auf Antrag des Besitzers einen Equidenpass aus. Zuvor ist notwendig, dass das Tier durch Erstellung eines Diagramms und einer aktiven Kennzeichnung identifiziert wird. Tiere, die ab dem 01.07.2009 geboren wurden, müssen mit einem Transponder-Chip gekennzeichnet werden. Auch Pferde, die vor dem 01.07.2009 geboren und bisher nicht identifiziert wurden/keinen Equidenpass haben, sind vor Ausstellung eines Passes mit einem Transponder zu versehen. Die Aufnahme des Pferdes erfolgt im Rheinland in der Regel durch den Kreistierzuchtberater. Die Kosten zur Identifizierung durch den Kreistierzuchtberater/Brennbeauftragten richten sich nach der Anzahl der Pferde und dem Arbeitsaufwand.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an die **Kreistierzuchtberater im Veterinäramt**

**Oberbergischer Kreis:** Hubert Fischer, Tel. 02261-883-906 oder Mobil 0171-6756974

**Rheinisch-Bergischer Kreis:** Karl-Jürgen Krings, Tel. 02202-13-6794 oder Mobil 0171-8125444

**Rhein-Sieg-Keis:** Björn Schmitz, Tel. 02241-13-2653 oder Mobil 0171-2838613 oder E-Mail: bjoern.schmitz@rhein-sieg-kreis.de

oder die

**Deutsche Reiterliche Vereinigung, Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf, Tel. 02581-63620**

wenden.

**Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.**